

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 340/2012
von Thomas Wirth betreffend Internalisierung
externer Kosten Strassenverkehr**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 19. Juni 2018,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 340/2012 von Thomas
Wirth wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch,
Ruedi Lais, Rosmarie Joss, Daniel Sommer:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 340/2012 von Thomas
Wirth wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Juni 2018

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Rosmarie Joss Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden
Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach;
Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Martin Haab, Mettmenstetten; Felix
Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Ivo Koller, Uster; Ruedi
Lais, Wallisellen; Christian Lucek, Dänikon; Ulrich Pfister, Egg; Barbara Schaffner,
Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Daniel Sommer, Affoltern a. A.;
Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska
Gasser.

Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom; Projektierungsgrundsätze)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie vom 19. Juni 2018,

beschliesst:

I. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Kosten für die Vermeidung und Behebung von Beeinträchtigungen der Gesundheit der Menschen bzw. von Schäden an Natur und Bauwerken, die der motorisierte Strassenverkehr verursacht, werden mit Mitteln aus dem Strassenfonds gedeckt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 22. April 2013 unterstützte der Kantonsrat die von Thomas Wirth, Hombrechtikon, Edith Häusler, Kilchberg, und Sabine Ziegler, Zürich, am 26. November 2012 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Internalisierung externer Kosten Strassenverkehr mit 65 Stimmen vorläufig.

Die eingereichte parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Strassengesetz wird wie folgt geändert:

§ 28. Abs. 1 unverändert.

2 (neu) Die Vermeidung, Reparatur und Sanierung von Schäden des motorisierten Strassenverkehrs, insbesondere an Menschen, Natur und Bauwerken werden mit Mitteln des Strassenfonds gedeckt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Abs. 4 wird zu Abs. 5

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat (vom 24. Oktober 2016)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) lehnt die parlamentarische Initiative in konsultativer Abstimmung mit 6 zu 9 Stimmen ab.

Die Mehrheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative zielt einseitig auf die externen Kosten des motorisierten Strassenverkehrs und lässt die anderen Verkehrsträger aussen vor. Das ist eine nicht akzeptable Ungleichbehandlung, auch wenn von den Initianten geltend gemacht wird, man handle so, da nur der MIV im kantonalen Kompetenzbereich liege. Würde die Kostenwahrheit beim öV gefordert und die Finanzierung auf die Reisenden abgewälzt, wäre dies zwar konsequent, aber wohl kaum im Interesse der Initianten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass jährlich mit Milliardenbeträgen aus Verkehrsabgaben und Mineralölsteuern der Schienenverkehr quersubventioniert wird. Wenn man von externen Kosten des MIV redet, müsste man zudem den externen Nutzen dagegen aufrechnen. Obwohl sich die Initianten auf wissenschaftliche Studien (etwa ARE Studie 2012) berufen, dürfte die Berechnung der externen Kosten aufgrund der vorgeschlagenen, sehr allgemein gehaltenen Gesetzesbestimmung ebenso schwierig sein, wie diejenige der Auszahlungen an die Geschädigten. Die Initianten scheinen sich selber nicht einig über die Forderungen und monetären Auswirkungen der Initiative zu sein: Während der Erstinitiant vor der Kommission von 50 Mio. Franken sprach und etwa Unfallverletzungen nicht abgedeckt haben möchte, sprach eine Mitinitiantin in der Ratsdebatte von «mindestens 200 Mio. Franken an direkten Schäden», Gesundheitskosten inklusive.

Die Minderheit stellt sich hinter die Forderungen der Initiative: Der Strassenverkehr ist erwiesenermassen der grösste Verursacher von externen Kosten. Es ist deshalb nicht einfach willkürlich, zuerst bei diesem anzusetzen und seine externen Kosten im Sinne der Kostenwahrheit zu internalisieren. Die aktuellste Studie des Bundesamtes für Statistik zeigt die ungedeckten Kosten für Strasse und Schiene auf. Beim Personenverkehr auf der Strasse betragen die ungedeckten Kosten schweizweit 5 Mrd. Franken. Der Anteil des Kantons Zürich lässt sich errechnen. Die Ansprüche auf Entschädigung aus dem Strassenfonds wären durch eine Verordnung zu regeln.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (vom 5. April 2017)

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 24. Oktober 2016 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 340/2012 betreffend Internalisierung externer Kosten Strassenverkehr im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Die parlamentarische Initiative verlangt im Wesentlichen, dass die vom motorisierten Strassenverkehr verursachten externen Kosten mit Mitteln des Strassenfonds gedeckt werden. Als externe Kosten sind gemäss dem vorgeschlagenen neuen § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) die Kosten für die «Vermeidung, Reparatur und Sanierung von Schäden des motorisierten Strassenverkehrs, insbesondere an Menschen, Natur und Bauwerken» gemeint.

In Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bundesverfassung (SR 101) sowie Art. 2 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) ist das Verursacherprinzip verankert. Danach sind die Kosten der Vermeidung und Beseitigung schädlicher oder lästiger Einwirkungen von den Verursachenden zu tragen. Grundsätzlich verlangt das Verursacherprinzip die Internalisierung externer Kosten. Externe Kosten sind Kosten, die nicht beim Verursachenden anfallen, sondern bei Dritten oder der Allgemeinheit.

Es ist unbestritten, dass der motorisierte Strassenverkehr negative Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringt und somit externe Kosten verursacht. Eine angemessene Berücksichtigung der externen Kosten des Verkehrs ist im Grundsatz ein berechtigtes Anliegen. Der Strassenfonds übernimmt bereits heute gewisse externe Kosten im Bereich Natur und Landschaft, vor allem die Finanzierung ökologischer Ersatzmassnahmen, aber auch von Lärmschutzmassnahmen. Zudem finanziert der Strassenfonds auch die Aufwendungen für die Strasseninfrastruktur des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs wie Busspuren, Halte-

stellenflächen usw. (RRB Nr. 117/2006 betreffend Finanzierung von Strassen mit Flächen und Anlagen für den öffentlichen Verkehr). Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2013 betreffend Änderung Strassengesetz sieht u. a. vor, diese bewährte Praxis im Strassengesetz zu verankern.

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat sich in seiner Studie «Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz» vom Dezember 2016 mit dem Thema befasst. Um festzustellen, ob und in welcher Hinsicht im Kanton Zürich bezüglich der Berücksichtigung der externen Kosten des Verkehrs ein Regelungsbedarf besteht, müsste in Ergänzung zu dieser Studie indessen eine umfassende Gesamtschau vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung trägt nichts zur Klärung dieser Fragen bei. Sie weisen in Ihrem Schreiben an den Regierungsrat vom 24. Oktober 2016 zutreffend darauf hin, dass auch der öffentliche Verkehr erhebliche externe Kosten verursacht. Die einseitige Belastung des motorisierten Individualverkehrs würde zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen. Der Weg in Richtung Kostenwahrheit im Verkehr müsste für alle Verkehrsmittel und gesamtschweizerisch in Koordination mit Bund und Kantonen beschritten werden.

Aus diesen Gründen unterstützen wir die von einer Mehrheit Ihrer Kommission vorgenommene Beurteilung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 340/2012 betreffend Internalisierung externer Kosten Strassenverkehr und beantragen, diese abzulehnen.

2. Der Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des Innern hat mit Schreiben vom 17. Februar 2017 zur parlamentarischen Initiative Stellung genommen (Beilage). Wir ersuchen Sie, auch die allgemeinen, alle parlamentarischen Initiativen zum Strassengesetz betreffenden Bemerkungen in der Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes zu beachten.

3. Durch die beabsichtigte Änderung des Strassengesetzes ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11). Deshalb ist keine Regulierungsfolgebewertung durchzuführen

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat die Stellungnahme des Regierungsrates vom 5. April 2017 zur Kenntnis genommen und stellt dem Rat folgenden Antrag:

Die Mehrheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative weiterhin ab: Sie bekräftigt die Gründe, die im Bericht der Kommission vom 24. Oktober 2016 genannt werden (vgl. Punkt 2), und sieht sich durch die Ausführungen der Regierung (vgl. Punkt 3) bestärkt.

Die Minderheit der Kommission stimmt der parlamentarischen Initiative mit den nötigen formell-gesetzgeberischen Anpassungen mit den bereits im Bericht der Kommission vom 24. Oktober 2016 festgehaltenen Argumenten (vgl. Punkt 2) zu.